

## Information des Gesundheitsamtes zur Wiederaufnahme des Probenbetriebs von Chören

Im Rundschreiben Nr. 365 des HLT wurde mitgeteilt:

*Proben und Aufführungen von Chören und Orchestern möglich*

*In Abstimmung mit dem HMSI kann es für mindestens vertretbar gehalten werden, wenn Chöre und Orchester unter Beachtung der sonstigen Vorschriften zu Proben und Aufführungen zusammenkommen.*

*Zwar ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Für diverse Lebensbereiche gelten diese Beschränkungen jedoch nicht bzw. mit abweichenden Vorgaben zu der Anzahl der Teilnehmenden. Großzügigere Handhabungen sind nur in Bereichen möglich, in denen Verantwortliche weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie die Einhaltung sicherstellen und überwachen müssen. Dies ist beispielsweise bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Bereich der Kulturangebote (sowohl Veranstaltungen als auch Einrichtungen), aber auch bei der Vereinsarbeit der Fall. Das gemeinsame Proben kann in den Bereich der Kultur sowie unter den Oberbegriff der Vereinsarbeit eingeordnet werden, für die einige Lockerungen nach den Anwendungshinweisen gelten. Konkret wird es auf die hygienischen Bedingungen im Einzelfall sowie den Umgang mit der aktuell gestärkten Eigenverantwortlichkeit der lokalen Akteure ankommen. Aktivitäten wie Sprechen und Singen spielen beim Infektionsgeschehen eine besondere Rolle. Lautes Sprechen und Singen sollte aufgrund der verstärkten Tröpfchenbildung, die auch über größere Distanzen verbreitet werden können, vermieden werden. Den Beteiligten sollte also bewusst sein, dass das potentielle Verbreitungsrisiko gerade in dem Kontext besonders hoch sein kann.*

Die Aussagen des Landes Hessen sind hier als rechtsverbindlich zu betrachten und aus diesem Grund sind Chorproben erstmal grundsätzlich erlaubt. Aus medizinischer Sicht besteht – wie oben auch erwähnt – ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko, das es abzuwägen gilt.

Bei einer Chorprobe in Mainz (zu Beginn der Krise), bei der 80 Sänger zusammenkamen, waren anschließend 60 infiziert, obwohl Abstand gehalten wurde. Auch der aktuelle Fall aus der Frankfurter Baptistengemeinde mit inzwischen über 200 Infizierten hängt sicherlich mit der Bildung von Aerosolen zusammen, die noch lange in der Luft schweben können, weniger mit Tröpfchen.

Es gibt wegen der Festlegung der Landesregierung weder für die Aufnahme des Probenbetriebs noch für das jeweilige Hygienekonzept die Notwendigkeit, dies vom Gesundheitsamt genehmigen zu lassen. Letztendlich liegt die Verantwortung bei jedem Einzelnen, ob er sich an die Vorgaben hält, wenn der Verein den Probenbetrieb wiederaufnimmt. Allerdings stellt sich die Vermeidung von lautem Singen (wie vom Land empfohlen) in einer Chorprobe sehr schwierig dar.

In jedem Fall ist die Erstellung eines entsprechenden Hygienekonzeptes notwendig, dass allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben wird, um für sich entscheiden zu können, ob sie/er am Probenbetrieb teilnehmen möchte.